

41. Setzt die Trennung der Ehe wegen bösllicher Verlassung den Nachweis des Klägers voraus, daß dieser den ernstlichen Willen habe, die Ehe mit dem anderen Ehegatten fortzusetzen?

III. Civilsenat. Urt. v. 28. Juni 1895 i. S. v. Sch. (K.) w. v. Sch. Ehefr. (Bekl.). Rep. III. 112/95.

- I. Landgericht Hildesheim.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Gründe:

„Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Beklagte, auch wenn sie zunächst mit Einwilligung des Klägers H. verlassen haben sollte, jedenfalls später sich von ihm in der Absicht ferngehalten habe, die Ehe mit ihm nicht fortzusetzen, und folgert daraus, daß sie durch dieses Verhalten dem Kläger hinreichenden Grund, die Scheidung der Ehe zu verlangen, gegeben habe. Trotzdem, und obgleich es ferner die von der Beklagten in der Berufungsinstanz vorbehaltslos abgegebene Erklärung, zum Kläger zurückkehren und die Ehe fortsetzen zu wollen, als nicht ernstlich gemeint, für unerheblich ansieht, hat es in Abänderung des Urtheiles des Landgerichtes die Klage abgewiesen, weil nicht anzunehmen sei, daß der Kläger den ernstlichen Willen habe, die Beklagte wieder bei sich aufzunehmen. Mit Recht wird dies vom Kläger als rechtsirrtümlich angegriffen.¹

¹ Vgl. jedoch Bd. 31 Nr. 42 S. 203.

Der erkennende Senat hat schon wiederholt ausgesprochen, daß nach gemeinem Rechte die auf bössliche Verlassung gestützte Ehescheidungsklage nur voraussetzt, daß im Sinne des Gesetzes eine bössliche Verlassung vorliegt. Diese stellt das Berufungsgericht zutreffend fest, und damit ist, wie es selbst hinzufügt, das Recht des verlassenen Ehegatten begründet, die Trennung des Ehebandes zu fordern. Ob ohne thatsächliche Rückkehr eine im Prozesse abgegebene Erklärung, zurückkehren zu wollen, eine wirksame Einrede auch dann begründen kann, wenn der sofortigen Ausführung der Rückkehr erhebliche Hindernisse nicht entgegenstehen, kann dahingestellt bleiben, da das Berufungsgericht selbst die Erklärung der Beklagten nicht als ernstlich gemeint ansieht. Es bedarf auch keiner Prüfung, unter welchen Voraussetzungen eine in früherer Zeit abgegebene bestimmte Erklärung, den fortgegangenen Ehegatten nicht wieder aufnehmen zu wollen, der Klage wirksam entgegengehalten werden kann; denn ein solcher Fall liegt nicht vor. Irrig aber ist es, wenn das Berufungsgericht die Klage nur dann als begründet ansehen will, wenn der Kläger ihm die Überzeugung von seinem ernstlichen Willen, die Ehe fortzusetzen, verschafft. Das fordert aber offenbar das Berufungsgericht, wenn es diesen ernstlichen Willen neben der bösslichen Verlassung als Voraussetzung des Klagenspruches hinstellt, und wenn es ferner, obgleich in dem Briefe vom 13. November 1893 eine eventuelle Weigerung der Aufnahme keinen Ausdruck gefunden hat, Kläger vielmehr später die Rückkehr wiederholt ohne jeden Vorbehalt verlangt hat, seine Annahme, Kläger werde seine etwa zurückkehrende Frau nicht wieder aufnehmen, nur auf Mutmaßungen stützt. Nur wenn die Beklagte thatsächlich zurückgekehrt, und dann vom Kläger die Aufnahme verweigert oder von unbilligen Bedingungen abhängig gemacht wäre, würde die Klage abzulehnen sein, aber aus dem Grunde, weil es dann an einem ernstlichen freiwilligen Fernhalten der Beklagten fehlen würde. Ob der Kläger bei Lage der Sache die Ehe mit der Beklagten gern fortsetzen würde, ist unerheblich; er hat die Rückkehr wiederholt verlangt; diese ist entschieden verweigert, und damit ist die Klage auf Trennung der Ehe begründet. Daher mußte das Urteil aufgehoben, und, da die Thatfachen genügend aufgeklärt sind, in der Sache selbst wie geschehen erkannt werden.“